

Satzung des St. Ludgeri-Schützenverein Weseke e.V.



I. NAME, RECHTSFORM, SITZ UND ZWECK

§ 1

Der Verein trägt den Namen St. Ludgeri-Schützenverein Weseke e.V.. Der Verein hat seinen Sitz in Weseke.

§ 2

Der Zweck des Vereins ist auf keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Die Verfolgung politischer Zwecke ist ausgeschlossen. Vielmehr will sich der Verein vornehmlich einsetzen für die Tradition des seit 1671 bestehenden Schützenvereins, für Ordnung, Eintracht und Frohsinn in der Bevölkerung von Weseke.

Er will ferner zur Festigung und Förderung des heimatlichen Brauchtums alljährlich das traditionsreiche Schützenfest veranstalten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 (Bundesgesetzblatt I, 1953, Seite 1592).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

II. GESCHÄFTSJAHR

§ 3

Das Geschäftsjahr des Vereins stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

III. MITGLIEDSCHAFT

§ 4

Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern,
- b) Ehrenmitgliedern.

§ 5

1. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme. Diese soll durch einen schriftlichen Antrag des Antragstellers eingeleitet werden.

2. Die Mitgliedschaft ist weder vererblich noch übertragbar. Auch die Ausübung eines Mitgliedschaftsrechtes, das ein höchstpersönliches Recht ist, darf keinem anderen überlassen werden. Eine Pfändung ist gleichfalls ausgeschlossen.

§ 6

1. Als ordentliche Mitglieder kommen männliche Bewohner von Weseke in Betracht sowie jede männliche Person, die sich mit Weseke verbunden fühlt, und die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand durch einfachen Mehrheitsbeschluss.
3. Weder die Aufnahme noch deren Ablehnung unterliegt einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Anfechtung. Die für eine Ablehnung maßgeblichen Gründe brauchen dem Antragsteller nicht mitgeteilt werden.

§ 7

1. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein und dessen Zielsetzung besonders verdient gemacht hat.
2. Für die Aufnahme von Ehrenmitgliedern ist außer einem einstimmigen Beschluss des Vorstandes noch die Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung notwendig.

§ 8

1. Sämtliche in § 4 aufgeführten Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten, soweit nichts anderes satzungsgemäß geregelt ist. Insbesondere steht allen Mitgliedern ein gleiches Stimmrecht zu.
2. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen.

§ 9

1. Die Mitglieder haften für die vom Verein eingegangenen Verbindlichkeiten und, soweit der Verein nach den allgemeinen Vorschriften für einen Schaden verantwortlich ist, hier für sowohl dem Verein als auch dritten Personen gegenüber nur mit ihren fälligen Beträgen.
2. Weder Verein noch Mitglieder haben ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Vorstandes, eines Mitgliedes des Vorstandes oder eines anderen verfassungsmäßig berufenen Vertreters zu vertreten.

§ 10

1. Mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind die Vereinsmitglieder verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung jeweils festgesetzten Jahresbeitrag zu leisten. Der Jahresbeitrag ist spätestens am Schützenfestsonntag fällig.
2. Alle Mitglieder sind ab dem 70. Lebensjahr vom Jahresbeitrag befreit.

§ 11

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt,
 - c) durch Ausschluss.

2. Der Austritt ist zum Schluss eines Geschäftsjahres und nur dann zulässig, wenn eine Kündigungsfrist von wenigstens 3 Monaten eingehalten wird. Dies gilt nicht, sofern ein wichtiger Grund für den Austritt besteht.

3. Den Ausschluss beschließt der Vorstand einstimmig. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich unter Angabe der wesentlichen Gründe mitzuteilen. Ein Mitglied darf nur ausgeschlossen werden, wenn es den Zielsetzungen des Vereins gröblich zuwiderhandelt oder seine Pflicht gegenüber dem Verein nachdrücklich vernachlässigt. Gegen den Ausschluss kann bei der Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden. Nach Einlegung des Einspruchs bleibt der Ausschluss solange wirksam, bis er durch einen auf den Einspruch ergehenden Bescheid aufgehoben oder durch den Vorstand widerrufen wird.

IV. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 12

1. Die Versammlung der Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins.

2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit; dies gilt auch für Wahlen. Die Abstimmung erfolgt öffentlich.

3. Die Wahl des Vorstandes, bei denen sich kein Gegenkandidat meldet, erfolgt ebenfalls öffentlich. Bei zwei oder mehr Kandidaten für ein Vorstandsamt erfolgt die Wahl geheim. Hat bei Wahlen mit mehr als zwei Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhalten hat.

4. Eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen ist erforderlich:

- a) bei Abänderung der Vereinssatzung,
- b) bei Auflösung des Vereins,
- c) bei Einspruch über den Ausschluss eines Mitgliedes,
- d) bei Widerruf der Bestellung des Vorstandes,
- e) bei Bestellung besonderer Vertreter.

5. Ein Mitglied ist teilnahme-, aber nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. Bei einer Wahl des Vorstandes oder besonderer Vertreter dürfen auch die hierfür vorgeschlagenen Mitglieder mitstimmen.

§ 13

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

§ 14

1. Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die bis spätestens am Sonntag nach dem Feste Peter und Paul (29. Juni) durchzuführen ist, sofern keine außergewöhnlichen Umstände dem entgegenstehen.

2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand vorher durch schriftliche Mitteilung unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Für die schriftliche Mitteilung ist erforderlich und ausreichend, dass die Einberufung unter Bekanntgabe der Tagesordnung in der „Borkener Zeitung“ oder der an ihrer Stelle getretene Tageszeitung erfolgt.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn entweder der Vorstand die Berufung für erforderlich hält oder 1/4 der Mitglieder eine solche schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung zu berufen, wenn ein zwingendes Interesse des Vereins dies verlangt. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung genügt eine Berufungsfrist von 24 Stunden. Im Übrigen ist die für die ordentliche Mitgliederversammlung getroffene Regelung maßgebend.

§ 15

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst regelmäßig folgende Abschnitte:

- a) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr; hierin hat der Vorstand Rechenschaft über seine Geschäftsführung abzulegen, dazu gehört Rechnungslegung des Kassierers;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Wahl der Kassenprüfer;
- d) Bericht über das vergangene Schützenfest,
- e) Neuwahl oder Ergänzungswahl des Vorstandes.

§ 16

Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Bericht anzufertigen, der vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer bzw. deren Stellvertreter zu unterzeichnen sind.

V. VORSTAND

§ 17

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber insbesondere für die Durchführung von deren Beschlüssen sowie für die Geschäftsführung verantwortlich. Er hat die Stelle eines gesetzlichen Vertreters.

2. Dem Verein ist keine Handlung des Vorstandes zuzurechnen, die erkennbar nicht in Ausführung des dem Vorstand nach dem Satzungszweck zugewiesenen Geschäftskreises begangen ist.

§ 18

1. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt nach den für die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gemäß § 12 geltenden Vorschriften.

2. Die Führung der Geschäfte steht dem geschäftsführenden Vorstand gemeinschaftlich zu. Durch Beschluss dürfen sie die Besorgung einzelner Geschäfte einem Vorstandsmitglied, einem Vereinsmitglied, einer dritten Person oder jeweils einer Personenmehrheit übertragen. Bei der Übertragung an ein Vereinsmitglied oder an einen Dritten hat der Vorstand nur ein bei der Übertragung ihm zur Last fallendes Verschulden zu vertreten.

§ 19

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten (1. Vorsitzenden),
 - b) dem Kassierer,
 - c) dem Schriftführer,
- (geschäftsführender Vorstand gem. § 26 II BGB),

- d) dem stellvertretenden Präsidenten,
- e) dem stellvertretenden Kassierer,
- f) dem stellvertretenden Schriftführer,
- g) dem Oberst,
- h) dem Major,
- i) dem jeweiligen Schützenkönig,
- j) dem Ehrenpräsidenten,
- k) dem Prinzgemahlen,
- l) und bis zu zehn weiteren Beisitzern

§ 20

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist statthaft. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

3. Damit ein reibungsloses Arbeiten gewährleistet ist, werden die Neuwahlen jeweils zeitlich versetzt und zwar so angesetzt, dass in jedem Jahr das Amt eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder wegen Ablaufes der 3- Jahresfrist endet, aber nicht das Amt des gesamten Vorstandes. Vielmehr wird der Vorstand jeweils durch Neuwahlen jährlich wie folgt ergänzt:

- a) im ersten Jahr Schriftführer, stellvertretender Kassierer, Oberst,
- b) im zweiten Jahr Präsident (1. Vorsitzender), stellvertretender Schriftführer, Major,
- c) im dritten Jahr Kassierer, stellvertretender Präsident.

Die Neuwahlen hinsichtlich der Beisitzer finden ebenfalls in einem 3-jährigen Rhythmus statt.

§ 21

1. Die Vorstandsmitglieder, Kassenprüfer und besondere Vertreter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

2. Sie sind nach Beendigung ihres Amtes verpflichtet, an den Verein alles herauszugeben, was sie zur Durchführung ihrer Aufgaben erhalten und was sie aus der Geschäftsbesorgung erlangt haben.

VI. SCHÜTZENFEST, KÖNIGSSCHUSS

§ 22

Das Schützenfest findet nach alter Sitte alljährlich an dem Wochenende statt, an dem das Fest Maria Himmelfahrt gefeiert wird. Fällt das Fest Maria Himmelfahrt auf einen Wochentag, so wird das Schützenfest an dem darauffolgenden Wochenende (drittes Wochenende im August) gefeiert.

§ 23

Zum Königsschuss werden nur Vereinsmitglieder zugelassen, die wenigstens 21 Jahre sind, wenigstens drei Jahre ordentliche Vereinsmitglieder oder Ehrenmitglieder sind. Die Einzelheiten regelt die Schießordnung. Die Schießordnung wird durch den Vorstand beschlossen.

VII AUFLÖSUNG

§ 24

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Auflösung ist in der Berufung zu dieser Versammlung anzukündigen. Im Falle der Auflösung fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Borken, die es an den Weseker Heimatverein e.V. weiterzugeben hat. Das Königssilber, die Vereinsfahne, und die sonstigen Gegenstände sind der Stadt Borken zur Verwahrung zu übergeben, wobei die Stadt Borken jedoch nicht berechtigt ist, die vom Verein übernommenen Gegenstände zu veräußern. Sie sollen vielmehr aufbewahrt werden, um jederzeit einem neu zu gründenden Schützenverein in Weseke übergeben werden zu können.

VIII GERICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGORT

§ 25

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Borken in Westfalen.

Borken-Weseke, 21. März 2026

St. Ludgeri-Schützenverein Weseke e.V.

gezeichnet:

Georg Dillhage, Präsident
N.N., Kassierer
Michael Niehaus, Schriftführer
Markus Niehaus, Vizepräsident
Martin Verdirk, stellv. Kassierer
Benedikt Thesing, stellv. Schriftführer
Stefan Hüls, Oberst
Michael Wansing, Major i.V.
Ferdinand Benning, Major und amtierender König
Otger Beckmann, Prinzgemahl
Jonas Nagel, 1. Beisitzer
N.N., 2. Beisitzer
Robert Lindenbuß, 3. Beisitzer
Ludger Terschluse, 4. Beisitzer
Hendrik Osterholt, 5. Beisitzer
Michael Heistermann, 6. Beisitzer
Klaus Olthoff, 7. Beisitzer
Thorsten Böing, 8. Beisitzer
Dominik Sievers, 9. Beisitzer
René Niehaus, 10. Beisitzer

Die Mitgliederversammlung vom 21. März 2026 hat vorstehende neue Satzung beschlossen. Sie ersetzt die am 28. April 1963 errichtete, am 3. Juli 1988 geänderte und zuletzt am 24. Oktober 2014 geänderte Satzung.